

# VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: VO-722/2021-2026 2. Ergänzung

Fachbereich	III; Finanzen	TOP-Nr.:	3
Aufgabengebiet:	4.04 Steuerverwaltung	Sitzung am:	11.12.2024
		Aktenzeichen:	969-00
Sachbearbeiter/in:	Christiane Zickuhr	Erstellt am:	19.11.2024

Beratungshistorie:	Termin	Beraten unter
Gemeindevorstand	25.11.2024	TOP-Nr.: 1
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	TOP-Nr.: 1
Gemeindevertretung	11.12.2024	TOP-Nr.: 3

## Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuberg für das Haushaltsjahr 2025 - Grundsteuerreform

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung für 2025 in der vorgelegten Form.

### Begründung:

Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuerreform umgesetzt.

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können! Die Erhebung der Grundsteuer zum 01.01.2025 setzt eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Beschlussfassung über den Haushalt entgegen § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht möglich ist, sollte die Gemeinde bereits rechtzeitig zum Ablauf des Jahres 2024 eine (isolierte) Hebesatz-Satzung für 2025 erlassen.

Den Kommunen bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze durch Erhöhung zu beschließen. Durch die vorgezogene Hebesatzsatzung wird jedoch die Liquidität für die ersten beiden Quartale sichergestellt.

**Der Gemeindevorstand sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben in ihren Sitzungen am 25.11. und 27.11.2024 über die Festsetzung der Hebesätze vorberaten und empfehlen der Gemeindevertretung die vorgenannte Beschlussfassung.**

### Anlage(n):

1. VO-722 2. Erg. 2025 Hebesatzsatzung Entwurf